



Haus zur Heimat
Alters- und Pflegeheim
Pestalozzistrasse 36
4600 Olten

Telefon 062 287 55 75
www.hauszurheimat.ch
info@hauszurheimat.ch
Mailadressen HIN-geschützt



Taxordnung 2023





TAXORDNUNG 2023

1. Hotellerietaxe

Die Hotellerietaxe ist abgestuft nach Grösse und Komfort des Zimmers sowie des Stockwerks. Sie beinhaltet Unterkunft und Verpflegung sowie die beiden vom Kanton verordneten Beiträge: Investitionskostenpauschale von CHF 26.00 / Tag und Ausbildungsbeitrag von CHF 2.00 / Tag.

Pflegeheim (Vollpension)

Einzelzimmer

EG bis 2. Stock

CHF 174.00 bis CHF 184.00

Pflegeheim (Vollpension)

1-Zimmerwohnung

3. Stock bis 5. Stock (Küche und WC)

CHF 171.00 bis CHF 184.00

1-Zimmerwohnung

CHF 186.00 bis CHF 188.00 (grössere Wohnung mit Dusche/WC)

2-Zimmerwohnung

CHF 174.00 bis CHF 176.00 pro Person (mit Dusche/WC)

Pflegeheim (Vollpension)

1-Zimmer-Attikawohnung

6. Stock (Balkon, Küche und Dusche/WC - Komfortzimmer)

CHF 190.00

1-Zimmer-Attikawohnung

CHF 193.00 bis 195.00 (grösserer Balkon)

Zuschlag Ferienzimmer und ausserkantonale Bewohner

Der Zuschlag beträgt für das Ferienzimmer und für Ausserkantonale pro Tag je CHF 10.00.

Die Hotellerietaxe reduziert sich bei regelmässiger Selbstzubereitung des Frühstücks um CHF 4.50 und beim Nachtessen um CHF 5.50. **Es werden keine anderen Reduktionen gewährt.**

Die Hotellerietaxe umfasst folgende Aufwendungen:

- Unterkunft und Verpflegung (inkl. Diät)
- Getränke ohne Alkohol (inkl. Cafeteria)
- Aktivierungsangebote
- Teilnahme an Heimveranstaltungen
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Wäschebesorgung
- Zimmerreinigung
- kleinere Reparaturen
- Strom, Heizung, Wasser, Entsorgung
- Telefongespräche (Schweiz)

Bei Spital- und Ferienabwesenheit reduziert sich die Hotellerietaxe um den Verpflegungsanteil (alle Mahlzeiten CHF 20.00). Der Eintritts- und Austrittstag wird voll belastet.

Einzelpreise Verpflegung:

Mittagsgäste:	Mittagessen CHF 16.00	Nachtessen CHF 10.00	Kantine CHF 13.00
Besucher:	Mittagessen CHF 16.00	Nachtessen CHF 10.00	Kinder unter 10 Jahren CHF 9.00

Nicht in Anspruch genommene Dienstleistungen ergeben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Vorschussleistung

Seit dem 01.01.2022 wird keine Vorschussleistung mehr verlangt. Bereits geleistete Vorschussleistungen werden mit der Schlussrechnung verrechnet.

Reservationstaxe (Hotellerietaxe ohne Verpflegungsanteil)

Diese Taxe wird verrechnet, wenn der Bewohner bei Vertragsbeginn noch nicht einzieht.

2. Pflegetaxe

Der Pflegeaufwand wird im Kanton Solothurn mit dem RAI/RUG-System 2016 ermittelt. Der Krankenversicherer und der Kanton übernehmen zu ungleichen Anteilen Pflegebeiträge. Gemäss Einstufung bezahlt die Bewohnerin oder der Bewohner einen Selbstbehalt. Das Pflegematerial (MiGeL) wird pro Bewohner ab 01.10.2021 mit dem Krankenversicherer abgerechnet.

Pflegestufe	Minuten	KVG	Beitrag öff. Hand	Pflege BW Selbstbehalt	Total in Fr.
1-a	bis 20	9.60	0.00	7.68	17.28
2-b	21 - 40	19.20	8.30	15.36	42.86
3-c	41 - 60	28.80	19.05	23.04	70.89
4-d	61 - 80	38.40	37.55	23.04	98.99
5-e	81 - 100	48.00	56.00	23.04	127.04
6-f	101 - 120	57.60	74.50	23.04	155.14
7-g	121 - 140	67.20	92.95	23.04	183.19
8-h	141 - 160	76.80	111.45	23.04	211.29
9-i	161 - 180	86.40	129.90	23.04	239.34
10-j	181 - 200	96.00	148.40	23.04	267.44
11-k	201 - 220	105.60	199.85	23.04	328.49
12-l	221 -	115.20	185.35	23.04	323.59

Durch die Anpassung des RAI-Systems wurden per 01.07.2016 die Taxminutenwerte verändert und damit auch die Beiträge der öffentlichen Hand. Der Regierungsrat hatte per RRB die Taxen für 2016 damals neu festgelegt, dieser Entscheid wurde 2019 vom Bundesgericht gestützt.

3. Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe wurde im Kanton Solothurn 2015 abgeschafft bzw. in die Hotellerietaxe integriert und zwar unabhängig der RAI-Einstufung.

4. Einzelleistungen

Folgende Dienstleistungen sind nicht in der Hotellerietaxe enthalten und werden in der Regel separat verrechnet:

- Die Eintrittspauschale für den administrativen Aufwand beträgt CHF 500.00.
- Das Nämelen der persönlichen Wäsche CHF 150.00 (einmalig beim Eintritt)
- Übriger Aufwand (Verwaltung, Hauswart usw.) nach Zeitaufwand Ansatz CHF 70.00 pro Stunde
- Bei Piketteinsätzen wird das **Verursacherprinzip** angewendet und mit CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Der Verursacher bezahlt selbstverschuldete Einsätze der Feuerwehr, bei denen diese ausrücken muss.
- Begleitungen zum Arzt, ins Spital Ansatz CHF 70.00 pro Stunde
- TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne/Internet) monatlich CHF 35.00
- Telefonanschluss monatlich CHF 35.00 (inklusive Gespräche)
- Coiffeur, interne Fusspflege (nicht durch Pflegepersonal ausgeführt) und Podologie

5. Austrittsleistungen

Beim Ableben einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen. Der Austritt ist vertraglich geregelt, es gilt das Datum des Ablebens für die Schlussabrechnung. Für diese Zeit wird die Hotellerie abzüglich Verpflegungsanteil verrechnet, sofern die Wohnung oder das Zimmer bzw. das Bett nicht früher belegt werden kann. Damit soll der Einnahmeausfall bis zur Weitervermietung des Zimmers sichergestellt werden.

Folgende einmalige Pauschalen werden beim Austritt verrechnet:

- Bei Todesfall betragen die Todesfallkosten (Verwaltungsaufwand und administrativer Aufwand Pflege) pauschal CHF 300.00.
- Die Austrittsgebühr (Abgabe der Wohneinheit, Schlussreinigung und Desinfektion inkl. Matratze) beträgt pauschal pro Person CHF 500.00.
- Grössere Schäden werden nach Aufwand verrechnet. Es gelten die Bestimmungen des Mietrechts.

6. Diverses

Die Heimrechnung ist nach Erhalt, spätestens aber bis Ende des laufenden Monats zu bezahlen; andernfalls können Mahngebühren (CHF 50.00 ab der 2. Mahnung) und ein Verzugszins von 5 % verrechnet werden.

Die Privathaftpflichtversicherung und die Haftung ist Sache der Bewohnenden. Wir empfehlen eine Hausratversicherung, wenn Wertgegenstände vorhanden sind.

Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vertragsnehmenden und dem Haus zur Heimat ist das Gespräch mit der Geschäftsleitung zu suchen. Sollte dies nicht geklärt werden können, kann die Ombudsstelle Aargau/Solothurn als unabhängiges Fachgremium in Anspruch genommen werden.

7. Datenschutz und Ermächtigung

Mit der Unterschrift des Vertrages wird das Einverständnis erteilt, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Ressourcenklärung sowie der Leistungserfassung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Das Haus zur Heimat stellt sicher, dass die persönlichen Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden. Dies gilt auch für die Videoüberwachung.

Mit der Unterschrift des Vertrages wird ebenfalls das Einverständnis erteilt, dass das Haus zur Heimat in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, die dem Zwecke der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruches dienen. Ferner wird für den Austausch von Daten mit den Ausgleichskassen die Bewilligung erteilt.

8. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Sie wurde vom Vorstand des Vereins Haus zur Heimat am Montag, 26.09.2022 beschlossen und gilt **ab 01.01.2023** vorbehältlich der Verfügung. Das GESA (Gesundheitsamt Kanton Solothurn) hat am 10.11.2022 mittels Verfügung die Taxen 2023 genehmigt.

Namens des Vorstandes des **Vereins HAUS ZUR HEIMAT**

Olten, 26. September 2022

Im Auftrag des Vorstands Haus zur Heimat

Der Geschäftsführer



Marco Petruzzi